



Aktenzeichen:  
UPC\_CoA\_170/2025  
APL\_9192/2025  
App\_25965/2025

**Verfahrensordnung  
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts  
betreffend eine Erledigung der Hauptsache nach R. 360 Verfo  
erlassen am 18. Juni 2025**

BERUFUNGSKLÄGERINNEN UND BEKLAGTE IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ

**1. ILME GmbH Elektrotechnische Handelsgesellschaft**, Max-Planck-Straße 12, 51674, Wiehl, Deutschland

**2. Industria Lombarda Materiale Elettrico I.L.M.E. S.p.A.**, Via Marco Antonio Colonna 9, 20149, Mailand, Italien

(Im Folgenden zusammen „**ILME**“)

vertreten durch: Dr. Henrik Timmann, Rechtsanwalt, Rospatt Rechtsanwälte PartGmbH

BERUFUNGSBEKLAGTE UND KLÄGERIN IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ

**PHOENIX CONTACT GmbH & Co. KG**, Blomberg, Deutschland

(Im Folgenden „**PHOENIX**“)

vertreten durch: Hannes Jacobsen und Paul Szyuka, Rechtsanwälte, CBH Rechtsanwälte

STREITPATENT

EP 3 602 692

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde erlassen von Spruchkörper 1a unter Mitwirkung von

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts,

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter,

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

#### BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Anordnung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer München, vom 10. Februar 2025
  
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:
  - UPC\_CFI\_342/2024,
  - ACT\_37621/2024
  - App\_45481/2024
  - ORD\_68781/2024

#### KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Am 10. Februar 2025 hat die Lokalkammer München des Gerichts erster Instanz im Rahmen eines Patentverletzungsverfahrens (ACT\_37621/2024 UPC\_CFI\_342/2024) den Einspruch gem. R. 19.1(a) VerFO von ILME abgewiesen (beanstandete Anordnung, ORD\_68781/2024).
2. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2025 hat ILME gemäß R. 220.2 VerFO Berufung gegen die beanstandete Anordnung eingelegt und diese begründet.
3. PHOENIX hat ihre Berufungserwiderung am 7. April 2025 nach einer Verfahrensordnung eingereicht, mit der eine Fristverlängerung von drei (3) Tagen für die Einreichung ihrer Berufungserwiderung gewährt worden war.
4. Die mündliche Verhandlung hat am 12. Mai 2025 stattgefunden.
5. Auf Antrag von PHOENIX und mit Zustimmung von ILME hat die Lokalkammer München des Gerichts erster Instanz am 5. Juni 2025 die Rücknahme der Klage in der Hauptsache gemäß R. 265.1 VerFO zugelassen und das Verfahren gemäß R. 265.2(a) VerFO für beendet erklärt (ORD\_26983/2025).
6. Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2025 hat ILME dem Berufungsgericht mitgeteilt, dass sich die Parteien außergerichtlich geeinigt haben und keine Kostenanträge gestellt würden. ILME trägt vor, dass die Berufung mit der zu erwartenden Zulassung der Verletzungsklagerücknahme durch die Lokalkammer München gegenstandslos geworden sei (Anordnung des Berufungsgerichts vom 22. April 2025, Amazon v Nokia, UPC\_CoA\_835/2024, APL\_67638/2024, App\_16448/2025). ILME habe dann keinerlei rechtliches Interesse mehr daran, dass das Berufungsgericht über die Berufung entscheidet. Ein Antrag auf Rücknahme der Berufung gem. R 265 VerFO sei nicht mehr notwendig.
7. PHOENIX hat mit Schriftsatz vom 9. Juni 2025 Stellung genommen und stimmt einer Entscheidung gemäß R.360 VerFO zu.

#### GRÜNDE DER ANORDNUNG

8. Das Berufungsgericht weist die Berufung in entsprechender Anwendung von R. 360 VerFO ab.

9. Laut R.360 VerfO kann das Gericht jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, nachdem es den Parteien rechtliches Gehör gewährt hat, die Klage per Anordnung abweisen, wenn es feststellt, dass eine Klage gegenstandslos geworden ist und eine Erledigung der Hauptsache eingetreten ist.
10. R.360 VerfO gilt nicht nur, wenn die Klage selbst gegenstandslos geworden ist, sondern auch, wenn die Berufung gegenstandslos geworden ist. Hat der Berufungskläger kein rechtliches Interesse mehr an der Einlegung des Rechtsmittels, besteht kein Grund mehr, darüber zu entscheiden. Damit ist die Berufung im Sinne von R. 360 VerfO gegenstandslos geworden (Anordnung des Berufungsgerichts vom 9. Januar 2025, EOFlow Co., Ltd v. Insulet Corporation, UPC\_CoA\_584/2024, APL\_54646/2024).
11. Im vorliegenden Fall ist die Berufung gegen die Anordnung der Lokalkammer München vom 10. Februar 2025 über einen Einspruch gem. R. 19.1(a) VerfO gegenstandslos geworden, nachdem die Rücknahme der Verletzungsklage zugelassen und das Verletzungsverfahren für beendet erklärt worden ist.
12. Daraus folgt, dass keine Notwendigkeit besteht, einen Antrag auf Rücknahme der Berufung gem. R. 265 VerfO einzureichen, und die Berufung gem. R. 360 VerfO abzuweisen ist (Anordnung des Berufungsgerichts vom 22. April 2025, Amazon v Nokia, UPC\_CoA\_835/2024, APL\_67638/2024, App\_16448/2025).
13. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht.

#### ANORDNUNG

Die Berufung APL\_9192/2025 UPC\_CoA\_170/2025 wird abgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 18. Juni 2025 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter